

**RS OGH 1998/3/12 8Ob336/97p,  
8Ob101/00m, 8Ob77/07t,  
1Ob176/13h**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.03.1998

## Norm

dGmbHG §32a

GmbHG §74

KO §93 Abs1

## Rechtssatz

Sicherheiten aus dem Vermögen Dritter hindern den Gläubiger nicht an der vollen Geltendmachung der Forderung gegen den Gemeinschuldner, zumal unstrittig ist, daß lediglich die vom Gesellschafter gegebene Sicherheit als kapitalersetzend erfaßt werden soll. § 32a Abs 2 dGmbHG richtet sich nur gegen den Gesellschafter als Sicherungsgeber.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 336/97p  
Entscheidungstext OGH 12.03.1998 8 Ob 336/97p
- 8 Ob 101/00m  
Entscheidungstext OGH 13.04.2000 8 Ob 101/00m  
nur: Sicherheiten aus dem Vermögen Dritter hindern den Gläubiger nicht an der vollen Geltendmachung der Forderung gegen den Gemeinschuldner. (T1)
- 8 Ob 77/07t  
Entscheidungstext OGH 30.07.2007 8 Ob 77/07t  
nur T1; Beisatz: Besteht das „Absonderungsrecht“ an dem Gegenstand eines Dritten, so wird das Maß des Teilnahmeanspruchs des Gläubigers am Befriedigungsverfahren im Konkurs auch durch teilweise Tilgung aus dem Erlös dieses Gegenstandes nicht gemindert. (T2); Beisatz: Da der Gläubiger sowohl bei Teilzahlung (durch einen Mitverpflichteten) als auch bei Befriedigung aus einer einem Dritten gehörigen Pfandsache nach Konkurseröffnung - wobei der Pfandbesteller als Mitverpflichteter anzusehen ist - mit seiner ganzen Forderung am Verfahren beteiligt bleibt, kommt ihm gemäß § 93 Abs 1 KO auch für die gesamte (festgestellte) Forderung das Stimmrecht zu. (T3)
- 1 Ob 176/13h  
Entscheidungstext OGH 17.10.2013 1 Ob 176/13h  
Auch; nur T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109457

## Im RIS seit

11.04.1998

## Zuletzt aktualisiert am

11.12.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)